

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei Verwendung von Restabfall- oder Windsäcken nach § 5 Abs. 5 ist der Erwerber, bei Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 5 Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restabfall- bzw. Windsäcke.

- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:

1. bei einer Müllnormtonne	60 Liter	112,80 €
2. bei einer Müllnormtonne	80 Liter	139,30 €
3. bei einer Müllnormtonne	120 Liter	192,30 €
4. bei einer Müllnormtonne	240 Liter	367,90 €
5. bei einem Müllnormgroßbehälter	770 Liter	1.120,10 €
6. bei einem Müllnormgroßbehälter	1.100 Liter	1.557,40 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:

1. bei einer Müllnormtonne	60 Liter	73,00 €
2. bei einer Müllnormtonne	80 Liter	86,30 €
3. bei einer Müllnormtonne	120 Liter	112,80 €
4. bei einer Müllnormtonne	240 Liter	208,90 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:

1. bei einem Müllnormgroßbehälter	770 Liter	2.140,40 €
2. bei einem Müllnormgroßbehälter	1.100 Liter	3.014,90 €

- (4) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern.

- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro Sack:

1. für Restabfall mit 70 Liter Fassungsvermögen	4,00 €
2. für Windeln und Inkontinenzabfälle mit 70 Liter Fassungsvermögen	1,10 €

- (6) Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung bei einer Mindestleerdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter	31,40 €	und 6,60 € für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter	41,90 €	und 8,80 € für jeden weiteren Monat,

- 3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter 62,80 € und 13,30 € für jeden weiteren Monat,
- 4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter 125,70 € und 26,50 € für jeden weiteren Monat.

(7) ¹Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Ermäßigung beträgt jährlich:

- 1. bei einer Biotonne 80 Liter 25,00 €,
- 2. bei einer Biotonne 120 Liter 40,00 €,
- 3. bei einer Biotonne 240 Liter 80,00 €.

(8) Zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Behältnisse für Altpapier (Papiertonnen) sind unentgeltlich.

(9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

- 1. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:
 - bis 100 kg pauschal 15,00 €
 - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 2,00 €
- 2. künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF) und asbesthaltigen Inertabfällen:
 - bis 100 kg pauschal 22,00 €
 - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 3,00 €
- 3. inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:
 - bis 100 kg pauschal 11,00 €
 - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 1,50 €

²Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € je Personalstunde und 76,00 € je Maschinenstunde erhoben.

(10) ¹Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 34,00 € pro Vorgang. ³Für Um- oder Abmeldungen bei denen trotz Terminmitteilung keine ordnungsgemäße Bereitstellung des Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnisses durch den Anschlussnehmer erfolgt, beträgt die Gebühr für die erfolglose Um- oder Abmeldung 34,00 € pro Vorgang. ⁴Für den Ersatz von im Sinne § 15 Abs. 5 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung beschädigter oder abhanden gekommener Behälter beträgt die Gebühr 34,00 € pro Vorgang.

(11) ¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 16,00 € pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von 50,00 € pro Behälter erhoben. ³Für Bioabfalltonnen, die mit einem

Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 23,00 € erhoben. ⁴Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 57,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestandes bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestandes nach dem 15. Tag des Kalendermonates mit Beginn des folgenden Kalendermonats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Monats, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Säcken im Sinne des § 5 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 9) entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 5 Abs. 10 und 11 entsteht die Gebührenschuld mit Durchführung des Vorgangs.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 01.04. und 01.10. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei der Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei gebührenpflichtigen Änderungen der Behälter wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26.11.2001, zuletzt geändert am 19.12.2017, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land zum 01.04.2019 in Kraft. ²Die Satzung vom 26.11.2001 tritt dann zum 31.03.2019 außer Kraft.

Bad Reichenhall, 27.08.2018


Georg Grabner
Landrat

